

Weiler besaß beide Häuser nicht lange, denn schon 1668 gehen sie durch Kauf in den Besitz des kurfürstlichen Hoff- und Kriegsraths, Franz Meinders, über. Da v. Hoverbeck sich das Vorkaufsrecht auf 25 Jahre vorbehalten, so bedurfte dieser Verkauf seiner Genehmigung, und verwendete sich der Freiherr v. Schwerin für Weiler um die Zustimmung des früheren Besitzers. v. Hoverbeck gab zwar seine Einwilligung, aber nur, wenn Meinders in dieselbe Verpflichtung eintreten, wie Weiler, und jenes Vorkaufsrecht der Hoverbeck'schen Erben anerkennen wolle. Für diese Genehmigung trat Meinders dem v. Hoverbeck eine vom Kurfürsten auf dem Werder geschenkt erhaltene Baustelle von 6 Ruthen Breite und 16 Ruthen Tiefe ab, und zwar mit den vom Kurfürsten ebenfalls geschenkt Baumaterialien, welche bereits dort lagerten.

Meinders vergrößerte 1680 den Besitz seiner beiden Häuser durch den Ankauf eines Gartens, welcher der verwitweten Geheimrätthin Tornau gehörte. Sie besaß ein Haus in der Svandauer-Strasse und grenzte mit diesem Garten an das nun Meinders'sche. Der Preis des Gartens war 600 Thaler. Meinders mußte sich verpflichten, eine alte Küche, die an dem Hintergebäude des Tornau'schen Hauses an- und in den Garten hineingebaut war, abzubringen und der Verkäuferin auf ihrem Hofe eine neue bauen zu lassen. Es wurde nun die Mauer, welche bis dahin das Meinders'sche Grundstück von dem Tornau'schen getrennt hatte, abgebrochen und dadurch ein schöner großer Garten für das Haus in der Jürgenstraße gewonnen. Meinders ließ sofort in der Mitte dieses Gartens ein Lusthaus bauen, dessen Inneres er besonders prächtig ausgestattet zu haben scheint.

Im Jahre 1693 wurde Meinders zum Geheimen Etats-Rath und Präsidenten des Ravensberg'schen Appellations-Gerichts ernannt, und ist seine damit verbundene Verlegung von Berlin wahrscheinlich die Ursache, daß er das eine, große, seiner beiden Häuser an den kurfürstlichen General-Empfänger Johann Andreas Kraut für 15,000 Thaler verkaufte. Es mußte dazu abermals die Erlaubniß der Erben des unterdessen verstorbenen früheren Besitzers v. Hoverbeck eingeholt werden. Einer derselben, Oberst in Warschau, antwortete auf die Anfrage des Verkäufers in französischer Sprache, daß er auf das Vorkaufsrecht renonciren müsse, da er und seine ganze Familie so verarmt seien, daß sie an einen Ankauf nicht denken könnten. So gesichert, tritt nun Kraut seinen Besitz an. Aus dem Kauf-Contracte geht hervor, daß Meinders sein großes Haus umgebaut und zu einem sehr ansehnlichen gemacht hatte. Das kleine Haus behielt er und wurde dadurch Kraut's Nachbar, vergrößerte auch dieses kleine Haus durch Auf-führung eines 45 Fuß langen Seitengebäudes, gerieth aber wegen des Stillleidli oder Trauf- und Tröpfelrechts in lange dauernde Streitigkeiten, welche das Bangericht »im Gewölbe des Rathhauses« schlichten mußte. Auch der Geheimen Archivarius, kurfürstliche Rath Magirus, kam wegen dieses Stillleidli in Streit mit Kraut.

Im Jahre 1710 vergrößerte der, nun Königl. Kriegsrath und General-Referarius gewordene v. Kraut sein Grundstück durch den Ankauf eines Hintergebäudes von 32 Fuß Länge und 27 Fuß Breite, welches ihm sein Nachbar, der Kauf- und Handelsmann Guillet, für 1400 Thaler verkaufte. Da Guillet der französischen Colonie angehörte, so sind alle Verhandlungen, wie auch die später mit dem Kaufmann Louis Micholet gepflogenen, in französischer Sprache und vor dem Colonie-Gerichte geführt.

1724 starb v. Kraut, der sowohl unter König Friedrich I., als dessen Nachfolger, bedeutenden Einfluß auf die Staatsleitung gehabt, und dessen Namen wir unter den entscheidendsten Erlassen beider Regierungen finden. Seine Erben sahen sich wegen einer Schuld von 30,000 Thalern, welche v. Kraut gemacht, gezwungen, das Haus in der seit 1701 zur Königstraße gewordenen Jürgenstraße zu verkaufen. Die Verkaufs-Urkunde giebt an, daß die Erben pressirt wurden, jene 30,000 Thaler, welche der Stadtkirche und Schule in Potsdam gehörten, auszuführen, und ist diese Pression die Veranlassung, daß sie ihren Hausbesitz in Berlin an den K. General-Lieutenant und Wirklichen Geheimen Etats- und Kriegsrath, Freiherrn Hr. W. v. Grumbkow, für 10,000 Thaler verkauften, worüber die folgenden Aktenstücke des Geheimen Staats-Archivs Rep. 22, No. 120 b sprechen. Als Nachbarn des v. Kraut'schen Hauses werden jetzt General Du Roscy und Verkaufer Guillet genannt.

## I.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
Allergnädigster Herr!

Ich habe von des seel. Geheimen Etats-Ministri von Kraut Erben, das von denselben Erblasser hinterlassene und in der Königstraße zwischen der Frau Generalin du Roscy und des Verkaufer Guillet Häusern belegenes großes Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen kleinen Wohnhause, so allebeide Schoßfrey sein, wie diese beyde Häuser an Seiten und Hinter-Gebäuden, Garten, Hoffraum und andern dazu gehörigen Pertinentien in ihren Grenzen, Mauern und Scheidung sich vorzigo befinden, und von dem seel. Geheimen Etats-Ministre von Kraut besessen und bewohnet worden, mit allen was darin Erbt. Nid. und Nagelfest ist, besage besitzenden Original Kauf-Contracts de dato Berlin vom 11. April an. eur. erb und eigenthümlich gekauft. Damit nun dieser Kauf-Contract, so viel kräftiger und gültiger seyn möge, Miß ersuche Ew. Königl. Majestaet allerunterthänigst, Sie geruchen allergnädigst, solchen Kauf-Contract in allen und jeden Clauseln zu confirmiren, und die allergnädigste Confirmation darüber mit ausfertigen zu lassen; wofür mit allerunterthänigster devotion und Treue verbleibe

Ew. Königl. Majestaet allerunterthänigster

Berlin den 10. Mai 1724.

Friedrich Wilhelm von Grumbkow.

## II.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß am heutigen unten gesetzten dato, zwischen des Königl. Preuss. General-Lieutenants, wie auch Wirklich Geheimen Etats- und Krieges- auch dirigirenden Ministers u. Herrn von Grumbkow Excellenz an einer, und des verstorbenen Wirkl. Geh. Etats- Krieges- und dirigirenden Ministers Herrn Johann Andreas von Krauten nachgelassene Herren Erben, anderer seits, nachfolgender unwiederlicher Erb-Kauf-Contract, abgeredet und geschlossen worden. Es verkauffen vorgedachte Kraut'sche Erben vor sich, dero Erben und Erbnehmern, das von ihrem Wohl sehl. Erblasser ererbete, in der Königs-Strasse zwischen der Frau Generalin du Roscy und des Verkaufer Guillet Häusern belegenes großes Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen kleinen Hause, so alle beyde Schoßfrey sein, wie diese beyde Häuser an seiten und hinter Gebäuden, Garten, Hoffräumen und andern dazu gehörigen Pertinentien in ihren Grenzen, Mauern und Scheidungen sich vorzigo befinden, und von des Wohl sehl. Geh. Etats-Ministers von Kraut Excellenz besessen und bewohnet worden, mit allen, was darin Erbt. Nid. und Nagelfest ist, an hochgedachten Herrn General-Lieutenants von Grumbkow Excellenz um und vor Sehen Tausend Rthlr. current Münze, abgeredeter und verglichener Kauf-Summe, wofür es auch des Herrn Käuffers Excellenz angenommen, und die stipulirte Kauf-Gelder der Sehen Tausend Rthlr. in einer ungetrennten Summe bey vollziehung dieses